

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 7

Rubrik: Schweizer. Kaufmännischer Verein, Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus heiterem Himmel lag auf einmal eine Zitation vor den Friedensrichter da und die darob natürlich höchst Erschrockenen sollten sich wegen „Verleumdung“ vor dem gestrengen Herrn verantworten. Wie es aber gehen kann, wenn man sich keines Vergehens bewusst ist und deshalb dem Befehl einer Amtsperson nicht Folge leistet, sondern das Ausbleiben nur in einem Schreiben begründet, das zeigt die folgende Entwicklung obigen Vorfalles:

- a) Zitation vor den Friedensrichter wegen Verleumdung.
- b) Schreiben der Beklagten mit Begründung ihres Ausbleibens, darin event. gerichtl. Beurteilung des Falles vor Bezirksgericht verlangend.
- c) Von dem Friedensrichter verhängte Busse wegen Nichterscheinen der Vorgeladenen, je 5 Fr. per Mann zu Gunsten der hochlöbl. Armenpflege der Stadt Zürich, zahlbar innert ein par Tagen.
- d) Begreifliche Verblüffung der Bedrängten, die infolge ihrer geschäftlichen Stellung ihre Zeit nicht in solchen an und für sich lächerlichen Bagatellen verlaufen können, aber eine solche unmotivierte Busse auch nicht stillschweigend zahlen zu müssen glauben.
- e) Einleitung der sofortigen Betreibung der inzwischen auf das doppelte gesteigerten Bussenforderung seitens der Armenpflege, Auftreten von sportelbedürftigen Betreibungsbeamten auf dem Plan, dem zufolge den Angeklagten nichts anderes übrig blieb, als zu berappen, wollten sie wegen dieser Busse nicht eine endlose Kette anderweitigen Gerichtsscherereien gewärtigen.

Dann zog wieder Ruhe ins Land und wäre hiemit der erste Akt dieser interessanten Begebenheit zum Abschluss gelangt. Da sich bis anhin die Sache lediglich nur um die wegen Nichterscheinen vor dem Friedensrichter verhängte Busse drehte, die angeblich verletzte Ehre des Klägers deswegen aber kaum den begehrten Glanz erlangt haben kann, so bleiben noch die nachfolgenden Akte abzuwarten.

Wenn wir diesen Fall hier zur Erwähnung bringen, so wollen wir nur die Mitglieder darüber orientieren, dass, wenn offiziell in diesem Vereinsjahr für die Pflege der Geselligkeit und der guten Beziehungen im Schoosse des Vereins nicht Alles geleistet wurde, der betreffende Paragraph doch unter der Hand eine bisher noch nicht gekannte Auslegung erfahren hat.

B.-L.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich IV; Dr. Th. Niggli, Zürich II.

Schweizer. Kaufmännischer Verein.**Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich.****Sihlstrasse 20. — Telephon 3235.**

für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.

Neuangemeldete Vakanzen

für mit der Seidenfabrikation vertraute Bewerber.

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nöthigen Druck-Sachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung der ausgefüllten Bewerbungspapiere haben die Nichtmitglieder Fr. 5.— sofort als Einschreibgebühr zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler haben keine Einschreibgebühr zu zahlen.

F 1497. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoffe. — Tüchtiger Reisender für eingeführte Touren.

F 1519. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoff-Fabrikation. — 1. Zuverlässiger Mann für die Ferggstube. 2. Tüchtiger Buchhalter zur Aushilfe.

F 1538. — Deutsche Schweiz. — Tüchtiger, branchekundiger Disponent und Verkäufer, der schon in Paris und London konditioniert hat.

F 1590. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger, branche- und sprachkundiger Spediteur.

F 1601. — Deutsche Schweiz. — Seidenstoffweberei. — Junger Fergger.

Angebot und Nachfrage betreffend Stellen in der Seidenindustrie finden in diesem Blatt die zweckdienlichste Ausschreibung. Preis der einspaltigen Zeile 30 Cts.

Stelle-Gesuch.

Junger tüchtiger Mann, mehrere Jahre als Webermeister in einer Seidenweberei tätig, **sucht** gleiche Stelle.

Prima Zeugnisse stehen zu Diensten.

Gefl. Offerten an die Expedition dieses Blattes.

417

Wer erteilt Unterricht

in **Bindungslehre und Musterausnahmen von Schaffgeweben** jeweils an einem Samstag oder Montag?

Gefl. Offerten mit Angabe des Honorars unter Chiffre 422 an die Expedition.

Stelle-Gesuch.

Junger, tüchtiger Mann, mit Webschulbildung und mehrjähriger Praxis als Webermeister und Stoffkontrolleur, sucht Anstellung in solidem Seidengeschäft, sei es als **Tuchschauer** oder für **Disposition**.

Gute Zeugnisse stehen zu Diensten.

419



303



Gebrüder Baumann

Mech. Werkstätte

RÜTI

(Zürich)

Spezialitäten

für Webereien.

